

Mitteilungen
des
Oberösterreichischen
Landesarchivs

3. Band

Festschrift
Ignaz Zibermayr



1954

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

*D*as Jahr 1953 bot für das Oberösterreichische Landesarchiv Anlaß zu einem besonderen Gedenken. Denn am 2. Juni dieses Jahres vollendete Landesarchivdirektor i. R. Dr. Ignaz Zibermayr sein 75. Lebensjahr. Von diesen drei Vierteln eines Jahrhunderts waren 44 Jahre dem Dienste und dem Wirken im Oberösterreichischen Landesarchiv gewidmet. Die Freude nun, ihn noch lebensfroh und arbeitsfreudig unter uns zu haben, vereinte die Autoren der hier vorliegenden Arbeiten in dem Wunsche, ihm, der uns im Dienst das Vorbild und in der Wissenschaft ein teilnehmender Leiter und Führer war, als Glückwunsch zu seinem Geburtstag ein äußereres Zeichen unserer unverbrüchlichen Verbundenheit und Dankspflicht zu überreichen.

Erich Trinks

Inhalt

	Seite
Bernhard Lidl von Mondsee (1729—1773). Von Hertha Awecker. Mit 1 Tafel	7
Ignaz Zibermayr. Persönliches und Fachliches rund um seine Selbstbiographie. Von Wilhelm Bauer	19
Archivgesetze. Von Walter Goldinger	26
Das Stadtarchiv in Freistadt und seine Geschichte. Von Georg Grüll	39
Das Stiftswappen von St. Florian. Eine heraldisch-historische Studie.	
Von Johannes Hollnsteiner	74
Zum Welser Buchwesen. (Spätmittelalter und Reformationszeit.)	
Von Kurt Holter. Mit 2 Tafeln	87
Die Altstraßen an der unteren Enns und im Raume von Steyr.	
Von Herbert Jandaurek. Mit 1 Tafel	104
Ignaz Zibermayr und das Vereinswesen. Von August Loehr	140
Baar und Barschalken. Von Theodor Mayer	143
Unbekannte Konföderationsurkunden für Kremsmünster aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Von Willibord Neumüller O. S. B.	157
Die ursprüngliche Folienordnung im ältesten Seitenstettener Urbar.	
Von Petrus Ortmayr	165
Oberösterreicher in den niederungarischen Bergstädten. Von Günther Probst	173
Der Tabak im Leben unserer Vorfahren (unter besonderer Berücksichtigung von Freistadt). Von Karl Schendl	196
Wolfgang Khellner. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Oberösterreich. Von Friedrich Schober.....	213
Die St.-Anna-Zeche der Schiffsleute in Enns und ihr Archiv.	
Von Eduard Straßmayr	220
Jodok Stölz und die katholische Bewegung des Jahres 1848.	
Von Hans Sturmberger	233
Die Rechtsstellung des obersten Mühlviertels 1010—1765. Von Erich Trinks	256
Franz Grillparzer. Interpretatio christiana. Von Kurt Vanesa	284

Seite

Neue Beiträge zur Pflege der Musik an der evangelischen Landschaftsschule und Landhauskirche zu Linz. Von Othmar Wessely	300
Familiengeschichtliche Aufzeichnungen der Jörger aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Von Franz Wilflingseder	337
Die Pläne zur Errichtung einer Landesbibliothek in Linz 1772—1776. Von Otto Wutzel. Mit 1 Tafel	353
Die ältesten Statuten des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian. Von Alois Zauner. Mit 2 Tafeln	359
Zur Geschichte der Schaunbergischen Reichslehen. Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel	381

Der nämliche Graf Ernst zu Ortenburg gab am 25. Juni 1588 dem Kaiser bekannt, daß seine Vettern dem Wolfgang Jörger ihre eigentümliche Herrschaft Erlach käuflich übergeben haben; „wann aber die hochait dess pluetpannss als stockh und galgen zu ermelter herschafft geherig E.M. und dem heyligen Römischen reich zu lehen ruert . . . dessen sich meine vettern auch anders nicht dann auf vorgehenden E.M. consens begeben . . .“ sende er als derzeit ältester Lehenträger dieses Reichslehen auf. Hans und Bernhard von Ortenburg aber hatten ihrerseits bereits am 24. April des Jahres 1587 den Kaiser verständigt, daß sie dem Wolfgang Jörger ihre Herrschaft Erlach käuflich überlassen hätten und baten, den Kaufvertrag, so weit er die Reichslehen belangte, zu genehmigen. Der Kaiser stellte schließlich am 27. September 1588 den auf Helmhard Jörger lautenden Lehenbrief aus, in welchem auf den eben geschilderten Verkauf Bezug genommen wurde. Der gleiche Vorgang wiederholte sich mit dem am 6. März 1596 ausgestellten, nun auf Wolfgang Jörger lautenden Diplom und dem am 3. Dezember 1613 von Kaiser Matthias für Hans Jörger ausgeteilten Lehenbrief.

Die seit der Regierung Ferdinands II. von diesem Lehenträger wiederholt angestellten Versuche zur Erlangung der Reichslehen haben wir schon kennen gelernt. Während es aber im Falle von Stauff zu einem endgültigen Verlust für die Familie Jörger kam, verlief der Vorgang bei Erlach anders. Zwar konnte Hans Jörger auch hier wegen des gegen ihn schwebenden Prozesses die Belehnung nicht erhalten und wurde zunächst, so am 15. März 1620 und am 9. September 1623 mit einem bloßen Mutungsschein abgefertigt. Als er aber dann gleich wieder ein neues Gesuch einreichte, erhielt er am 16. Dezember 1624 eine Erledigung in der Weise, daß man ihm mitteilte, Carl von Harrach sei mit dem Blutbann in der Herrschaft Stauff schon belehnt worden und er müsse sich wegen Erlach noch etwas gedulden.

Da sich aber die Angelegenheit in die Länge zog, reichte nun sein Vetter Helmhard als der nach ihm Älteste am 29. April 1626 um die Belehnung ein; er begründete sein Gesuch mit dem Hinweis, daß Hans Jörger gleich nach dem Tode seines Vaters noch im Jahre 1620 um die Belehnung angesucht habe, darauf aber „andern bschaidt nit erlangt alss das ihm wie vast denen im landt ob der Ennss allen beschehen, bloss ein recognition der anmeldung ertaitl worden“. Er habe inzwischen vergebens gehofft, daß der Prozeß seines Vetters zu einem solchen Ende komme, daß dieser das Lehen selbst empfangen würde. Am 4. Mai 1629 wiederholte Helmhard Jörger dieses Gesuch, mittlerweile aber starb Hans Jörger und Helmhard reichte am 20. August ein neuerliches Gesuch ein. Auf dieses hin erhielt er endlich am 7. September von Kaiser Ferdinand II. den ersehnten Lehenbrief.

Schon zwei Jahre darauf, am 1. Jänner 1631, starb jedoch auch er im Schlosse zu Linz und nun reichte Hans Maximilian Jörger um die Belehnung gleich am 6. Jänner ein.

So wie bereits einmal im Jahre 1576 an die niederösterreichische Regierung die Weisung ergangen war, in der Lehenregistratur nachsehen zu lassen, ob es sich bei Erlach um ein Reichs- oder aber ein landesfürstliches Lehen handle, wurde nun wiederum eine solche Erhebung anbefohlen. Hans Maximilian Jörger aber reichte unverdrossen am 7. Dezember 1632 und am 22. Juli 1633 neuerdings um die Belehnung ein. Im März 1634 wurde aber nun auch von einer anderen Seite ein ähnliches Gesuch vorgelegt und zwar von Franz Christoph Khevenhüller und Heinrich Wilhelm Starhemberg als Gerhaben der jüngeren, noch unmündigen Tochter Helmhard Jörgers Anna Magdalena, und von David Ungnad für seine Gemahlin Maria Elisabeth, geborene Jörger, der älteren Tochter Helmhards. Auch diesen Petenten wurde am 1. März 1643 ein Mutungsschein erteilt. Die eben erwähnten Bittsteller erteilten dann am 3. Jänner 1635 dem David Ungnad eine Vollmacht zum Empfang der Lehen.

Die ganze Angelegenheit war damit aber noch keineswegs entschieden, denn am 26. Jänner wurde dem Reichsfiskal dieses Ansuchen mit dem Auftrage übermittelt, er solle in Obacht nehmen, ob nicht dem Kaiser und seinem Fiskus nach dem Ableben Helmhard Jörgers „einiges jus zue und heimbgefallen seye“. Der Reichsfiskal schilderte nun zuerst die Vorgeschichte, wobei er anführte, daß ihm unbekannt sei, ob seit dem letzten Ansuchen Hans Max Jörgers vom Jahre 1632 weitere Bemühungen unterblieben wären. In seinem Gutachten führt er aus, daß der Erlacher Blutbann gemäß den ihm bekannten älteren Lehenbriefen nicht allein ein Reichslehen, sondern ein Reichs-Stammlehen sei, welches jedoch nicht ausdrücklich im Weiberstamme erblich wäre. Vielleicht ist das Lehen unter den Ortenburg „alterius naturae“ gewesen, jedoch ist es durch die Käufer ein neues Lehen geworden. Seiner Meinung nach ist daher dieser Blutbann als ein Reichs-Stammlehen wegen Mangel an männlichen Erben eröffnet und heimgefallen. Dieses Gutachten wurde gemäß einem Beschuß vom 27. April 1635 sowohl den nachgelassenen Söhnen Hans Jörgers als auch den Töchtern Helmhard Jörgers bekanntgegeben.

Trotzdem bemühte sich Hans Max Jörger im Oktober 1635 zum fünften Male um die Belehnung. Der Erfolg war aber schließlich nicht ihm, sondern den Töchtern Helmhard Jörgers beschieden, deren Vertreter zu Beginn des Jahres 1636 ebenfalls einreichten. In ihrem Schreiben betonten sie, daß dieser Blutbann als „ein vornembs regal und pertinenz denen Helmhart Jörgerischen erben zugehörig und noch zur unverthailten herrschaft Erlach ist“. Weiter weisen sie darauf hin, daß die jüngere Tochter im kaiserlichen Frauenzimmer diene, und David Ungnad selbst bot seine getreuesten Dienste an mit der

Bitte, ihm und seinen Manneserben wie auch eventuellen Manneserben der noch unverheirateten Anna Magdalena das Lehen zu gewähren. Einem Kanzleivermerk zufolge gelang es dann doch dem Grafen Werdenberg die kaiserliche Bewilligung zu intimieren und so mit erfolgte schließlich am 8. Feber 1636 der Beschuß: Fiat investitura. Demgemäß erteilte Kaiser Ferdinand II. am 9. Mai 1636 den beiden Töchtern Helmhard Jörgers „aus sonderbaren gnaden pure et absolute“ das so heiß umstrittene Reichslehen. Schon ein Jahr später, am 22. Mai 1637, ließ der neue Herrscher, Kaiser Ferdinand III., wiederum einen solchen Lehenbrief ausfertigen, in welchem David Ungnad als Lehenträger für seine Gemahlin und deren Schwester fungierte. Trotzdem ließ es sich Hans Max Jörger nicht nehmen, am 22. Dezember sein siebtes Ansuchen einzureichen; es trägt nur mehr den Vermerk, man solle den Ungnad davon Mitteilung machen.

Noch im nächsten Lehenbrief, den Kaiser Leopold am 27. Juni 1659 erteilte, werden die beiden Jörgerischen Töchter als eigentliche Empfänger genannt; an Stelle David Ungnads erscheint jedoch sein Sohn Helmhard Christoph als Lehenträger. Dieser nannte sich gemäß der seiner Familie im Jahre 1646 zuteil gewordenen Erhebung in den Grafenstand nicht allein Ungnad, sondern auch Herr von Weissenwolff. Als Helmhard Christoph von Weissenwolff im März des Jahres 1676 selbst ein Lehengesuch einreichte, berichtete er darin, daß die in den früheren Lehenbriefen mitinvestierte Anna Magdalena, geb. Jörgerin, nunmehr verwitwete Gräfin Harrach, bei dem Lehen über den Blutbann in der Herrschaft Erlach das wenigste zu suchen habe, weil derselbe einzig und allein seiner Mutter zuständig gewesen sei, welche diese Herrschaft und das Lehen bis zu ihrem Tode allein innegehabt habe, da in dem zwischen den beiden Schwestern, am 18. Jänner 1638 abgeschlossenen Abteilungsvergleich die ganze Herrschaft Erlach an Maria Elisabeth gefallen war. Von ihr sei er auch in dem am 1. Februar 1672 gefertigten Testament zum alleinigen Erben bestimmt worden. Helmhard Christoph bat deshalb, ihm und seinen ehelichen Deszendenten das Lehen zu erteilen. Der am 20. März von Kaiser Leopold gefertigte Lehenbrief lautete aber nur auf seinen Mannsstamm, weshalb er damit nicht zufrieden war und um Einführung eines neuen Lehenbriefs auf männliche und weibliche Nachkommen bat. Der darauf am 11. Oktober erfolgte Bescheid lautete jedoch: „hat bei den vorigen investituren sein bewenden“.

Dabei blieb es auch in den nun nachfolgenden Lehenbriefen, welche am 2. Mai 1703 Kaiser Leopold für Franz Anton, am 24. Jänner 1713 Karl VI. für denselben Lehensträger, am 24. Juni 1717 aber für Ferdinand Bonaventura ausstellte. Dieser ließ sich zur Zeit, als der Kaiserthron nicht besetzt war, am 19. Jänner 1742 von den Reichsvikaren ebenfalls einen Lehenbrief erteilen; sieben Jahre später, am

30. Jänner 1749, gewährte Kaiser Franz wiederum die Belehnung und dasselbe tat Joseph II. am 20. November 1766. Den letzten uns bekannten Lehenbrief ließ dieser Kaiser am 12. November 1782 für Franz Josef und Guido von Weissenwolff ausstellen. Unter der Regierung Leopolds II. reichten die Weissenwolffischen Erben im Jahre 1791 wiederum ein Lehengesuch ein, das jedoch wegen der Unklarheit über die Anzahl der Erbberechtigten nicht erledigt werden konnte. Und damit schließen die Nachrichten auch über diesen Zweig der ehemals Schaunbergischen Reichslehen ab.

5. Die Mauten Aschach und Eferding

Schließlich ist noch klar zu stellen, ob die in den Händen der Grafen von Schaunberg befindliche Maut ebenfalls ein Reichslehen war. Wir haben schon gesehen, daß diese sowohl in dem unechten Ludwigsprivileg von 1331 aufscheint, wie auch im Wenzelsdiplom des Jahres 1396 von den „mewten“ der Grafschaft Schaunberg die Rede ist. Dem Wortlaut des unechten Ludwigsprivilegs zufolge wird aber die Maut zu Aschach nicht ausdrücklich verliehen, sondern bloß die Einhebung bestimmter Sätze, noch dazu an beliebiger Stelle auf ihren Gründen erlaubt; von einer ausdrücklichen Verleihung nach Reichsrecht ist also nicht die Rede.

Die bloße Gewährung der Konzession aber sagt über die Herkunft des Rechtsanspruches der Schaunberger ebensowenig aus wie die Tatsache, daß sie an verschiedene Parteien Mautbefreiungen ausgeteilt haben. Daß die Urkunden, in denen den Schaunbergern 1434 die Errichtung der Filialmaut in Eferding bewilligt wurde, gleichfalls nur eine aus der Mauthoheit des Reiches erfließende Konzession, nicht aber eine Belehnung bedeuten, wurde schon dargestellt. Aufschlußreich über die besitzrechtlichen Verhältnisse an der Aschacher Maut ist die am 10. April 1553 zwischen Graf Wolf und den drei Ständen der Prälaten, Herren und der Ritterschaft des Erzherzogtums Österreich ob der Enns getroffene Vergleich wegen des „Mitleidens“ der Maut zu Eferding und Aschach. Was uns jetzt daran am meisten interessiert, ist die Bemerkung, daß Graf Wolf die Maut „aigenthumblich“ somit als freies Eigen und nicht als Lehen innehatte⁴⁹⁾.

In dieser Besitzrechtsform kam die Maut an die Schaunbergischen Erben und von diesen zugleich mit der Herrschaft Stauff an die Jörger, denen sie wegen des Hochverrates Karl Jörgers ebenfalls konfisziert wurde. So wie Stauff wurde die Aschacher Maut von Ferdinand II. an den Grafen Harrach übergeben, dem der Kaiser am 12. Dezember 1631 darüber eigens einen „Schirmbrief“ ausstellte. In

⁴⁹⁾ O.-ö. Landesarchiv, Landschaftsakten, K. III 29; Stülz, Grafen von Schaunberg, S. 212 (356), Reg. 1227. Übrigens werden in der Privilegienbestätigung Maximilians I. vom Jahre 1494 (siehe Anm. 41) die Mauten neben den Lehen erwähnt.

diesem wird ausgeführt, daß gemäß der Resolution vom 22. November d. J. „die per commissionem von dem proclamierten Rebellen Carl Jörger heimgefallene Herrschaft Stauff und Maut Aschach weiland Carl Graf von Harrach noch 1622 . . . um 203.000 fl eingeantwortet, frei erb- und eigentümlich zu verkaufen“ bewilligt worden sei. Den Besitz der Maut Aschach erhielten die Grafen Harrach noch später am 2. Oktober 1706 und am 6. Juli 1713 bestätigt. Einem von den Verordneten der oberösterreichischen Landstände an die Landeshauptmannschaft bezüglich der neuerlichen Privilegienbestätigung am 23. März 1748 erstattete Bericht, der sich hauptsächlich mit der von den Ständen bei der Aschacher Maut beanspruchten Mautfreiheit befaßte, können wir abermals entnehmen, daß es sich hier um einen frei eigentümlichen, in den Jahren 1622 erworbenen und 1631 bestätigten Besitz handelte, den die Harrach nicht anders als vorher die Jörger innehatten⁵⁰⁾.

6. Die landesfürstlichen Lehen der Schaunberger bis 1559

Die Tatsache, daß mindestens seit Mitte des 16. Jahrhunderts der vom Reiche lehenbare Blubbann als ein Annex jener Herrschaften galt, innerhalb deren Bereich er Geltung hatte, und daß gerade eine Anzahl dieser Herrschaften auch als Objekt landesfürstlicher Lehenbriefe erscheint, nötigt uns, dem Verhältnis zwischen Reichslehen und landesfürstlichem Lehen ebenfalls unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bevor wir jedoch darauf näher eingehen, wollen wir zunächst versuchen, bloß den Inhalt der Lehenbriefe, soweit er für unsere Untersuchung von Interesse ist sowie auch die Termine der Erteilung festzustellen.

Den Lehenrevers vom Jahre 1361 können wir jedoch außer Betracht lassen, weil die darin erwähnten Landgerichte nicht mit den uns interessierenden identisch sind; für unsere Untersuchung kommen daher nur die seit dem Jahre 1383 als landesfürstlich bezeichneten Lehen in Frage. Der am 28. Feber ergangene Schiedsspruch bestimmt nur ganz allgemein das „was auch der von Schawnberg aigens hat, daz sol er von herczog Albrechten und seinem fürstentum zu Österreich zu lehen emphahen. Waz er aber von andern herren ze lehen hat, daz sol er auch zu gleicher weiz von herczog Albrechten und seinem fürstentum zu Österreich zu lehen nemen, wenne herczog Albrechten der herren willen darczu gewinnet, von dem er ez zu lehen gehabt hat“. In dem am 13. Oktober des gleichen Jahres abgeschlossenen Friedensvertrag nahm Graf Heinrich dann tatsächlich all sein Eigen zu Lehen und gleicherweise alle Lehen, welche die Schaunberger von anderen Herren zu Lehen gehabt hatten „sunderlich und mit namen die vesten zu Schawnberg, zu Stauffen, zum Neuhaus und die

⁵⁰⁾ O.-ö. Landesarchiv, Landschaftsakten, B I, 4, Nr. 55.

stete Everding und Pewrbach mitsamt allen iren zugehörungen, dieselb geslos unser lehen sind von dem bistum ze Pazzaw⁵¹⁾). Einige Tage darauf sandte Graf Heinrich von Schaunberg dem Bischof von Passau die eben genannten Lehen auf und dieser erteilte Herzog Albrecht die „herschaft, vesten und geslos Schawnberch, zu Stawffen und zum Newenhaws und Everdingen mitsamt aller irr zugehörung, manscheften, gerichten, läwten und gütern, zinsen und zehenden und allem anderen, so darzu gehört;“ auch Herzog Albrecht stellte umgekehrt dem Bischof einen entsprechenden Lehenrevers aus⁵²⁾). Weiterhin erteilte dann Herzog Albrecht dem Grafen Heinrich von Schaunberg einen Lehenbrief, der seinerseits den entsprechenden Revers ausfertigte⁵³⁾). In allen diesen zuletzt genannten Instrumenten ist nur kurz von den „vesten und geslos“ Schaunberg, Stauff, Neuhaus und Eferding die Rede; allein im Lehenrevers des Schaunbergers wird auch noch „aller irer zugehörung“ gedacht. Offenbar im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Fehde erteilte am 3. Oktober 1389 der Bischof von Passau Herzog Albrecht neuerlich einen Lehenbrief über „die vesten, grafschaft und herschefte zu Schawnberg, ze Stauffen und zem Newnhaus und die stat zu Everdingen mit sampt allen dem, so darczu gehört . . . also, daz der egenant unser lieber herr und alle seine erben dieselben vesten, grafschaft und herschefte mitsampt aller irer zugehörung, manscheften, werden und eren, gerichten, leuten und gütern, zehenten, gütlen, und nuczen und allem anderen, so darczu gehört . . .“ inne haben sollte⁵⁴⁾). Zu bemerken wäre hier noch, daß sowohl im Lehenrevers von 1361 als im Lehenbriefe von 1383 die landesfürstlichen Lehen den Schaunbergern nicht allein im Mannes- sondern auch im Weibesstamme verliehen wurden.

Dann setzen für längere Zeit die Nachrichten aus und erst am 28. Oktober 1430 stellte der Bischof von Passau dem Herzog Albrecht von Österreich einen Lehenbrief aus, der mit jenem aus dem Jahre 1389 wörtlich übereinstimmt⁵⁵⁾). Einige Jahre später, am 25. Mai 1438, erteilte König Albrecht als Herr und Landesfürst in Österreich dem Grafen von Schaunberg einen Lehenbrief über die Festen und Schlösser zu Schaunberg, zu Stauff und Neuhaus und zu Eferding mit ihren Zugehörungen⁵⁶⁾), wobei das Erbe auch auf die Töchter übergehen sollte. Ähnlich lautete eine gleichartige Urkunde König Ladislaus' für Graf Bernhard von Schaunberg, in welcher im Jahre 1453 die „vesten und geschloss Schawnberg, Stauff, Neuhauss

⁵¹⁾ Siehe Anm. 24.

⁵²⁾ Urkb., Bd. 10, S. 219, Nr. 289; S. 221, Nr. 290.

⁵³⁾ Ebendorf S. 222, Nr. 291, 292.

⁵⁴⁾ Ebendorf S. 571, Nr. 742.

⁵⁵⁾ Or. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien; Stölz, Grafen von Schaunberg, S. 171 (315), Reg. 812.

⁵⁶⁾ Abschr. o.-ö. Landesarchiv, Urkunden, Geschlecht Schaunberg, Nr. 16.

und Eferding unser Lehen schafft unseres fürstentums Österreich . . . mit allen ieren zuegehörungen“ verliehen wurde, wiederum mit der Bestimmung, „also daz sy und yer erben, die sun sindt, und ob sy nicht sun hinder in liessen, yer töchter“ erben sollten⁵⁷⁾. Schließlich erteilte Kaiser Friedrich III. am 5. Feber 1467 für „Bernhard von Schawnberg . . . als dem elltern und lehentrager . . . die hernach geschrieben vessten, gsloss und zehennnt mit alln irn zugehörungen unserer lehenschafft unsers fürstntums Österreich . . . wann die ir erb wern . . . und ob sy nicht sun hinder in liessen, töchter . . . , von erst die vesten und gslos Schawnberg, Stawff, Newhaus und Everding, item die zehennnt . . .“⁵⁸⁾.

Die eben mitgeteilte Urkunde ist nun merkwürdigerweise der letzte uns bekannte den Schaunbergern über diese Stücke ausgestellte richtige Lehenbrief, denn von nun an sind zwar noch diesbezügliche Beurkundungen überliefert, jedoch handelt es sich in allen diesen Fällen bloß um sogenannte Lehenurlaube; in diesen wurde dem Lehnshabер nur gestattet, den vorgeschriftenen persönlichen Empfang der angesehenen Lehen für eine bestimmte Frist, gewöhnlich ein Jahr, zu verschieben. Das älteste derartige Beispiel ist ein am 18. März 1489 von Kaiser Friedrich III. für Graf Sigmund von Schaunberg ausgestellter Schein, in welchem er diesen „alle und jegliche stuckh und guetter, so ire erb sein, und von uns zu lehen ruren . . . auf ain ganntz jar“ urlaubte⁵⁹⁾; die Lehenobjekte werden hier also nicht näher bezeichnet. Ein von Kaiser Maximilian I. am 23. Jänner 1512 ausgestellter Urlaubsbrief bezog sich sogar auf alle Stücke und Güter, die „von dem heiligen reiche auch von uns als erzherzogen zu Österreich zu lehen rueren“. Der fünf Jahre nachher, am 3. September 1517, vom gleichen Herrscher an Graf Georg von Schaunberg erteilte Schein jedoch betraf wieder nur „alle und jegliche stugkh und gueter, so er von uns und unserm Hawss Österreich zu lehen zunemen phlichtig ist.“ Vom Nachfolger Maximilians in Österreich, Erzherzog Ferdinand, sind uns gar vier solche Lehenurlaubsbriefe überliefert. Die ersten am 29. März 1522 und am 20. April 1523 ausgestellten Stücke beziehen sich ganz allgemein auf „all und jegliche lehen, stukh und gueter, sovil der von uns zu lehen rueren . . .“ In der am 21. Juni 1524 ausgestellten Urkunde werden jedoch ausdrücklich die „gslösser Schaunberg, Stauff, Neuhaus und Eferding und die zehennnt, lehen und gueter, inhalt aines lehenbriefs,

⁵⁷⁾ Abschr. ebendort Nr. 33.

⁵⁸⁾ Abschr. im Vidimus von 1478, siehe Anm. 12; Stölz, Grafen von Schaunberg, S. 195 (339), Reg. 1057.

⁵⁹⁾ Abschr. Starhembergisches Archiv, Urk. Nr. 2070; Stölz, Grafen von Schaunberg, S. 203 (347), Reg. 1133.

so er uns fürbracht, das alles von uns zu lehen rurt . . .“ erwähnt. Ähnlich lautet der Text des letzten am 29. November 1525 ausgestellten Urlaubsbriefes⁶⁰⁾.

7. Die landesfürstlichen Lehen der Schaunbergischen Erben 1572—1862

Daß wir mit dem erwähnten Stück wirklich die letzte den Schaunbergern erteilte Bescheinigung über die ihnen von den österreichischen Landesfürsten erteilten Lehen vor uns liegen haben, bezeugt die schon vorne einmal erwähnte Bitschrift der Schaunbergischen Erben an den Kaiser⁶¹⁾. In dieser wird ausgeführt, daß sich das Haus Österreich aus zwei Gründen befugt erachtete, die seit 1383 von den Schaunbergern empfangenen Lehen nach deren Aussterben im Mannesstamm als offen zu betrachten und von den Erben anzufordern. Der erste bezieht sich darauf, daß (obwohl im Vergleich von 1383 für den Fall, daß keine männlichen Erben vorhanden wären, auch Töchter als Erben vorgesehen waren) Graf Wolf, als der letzte dieses Namens und Stammes der Grafen von Schaunberg ohne jegliche Leibeserben, ob nun Söhne oder Töchter zu hinterlassen, gestorben war. Der zweite aber ergebe sich daraus, daß die Schaunbergischen Lehen seit 1525 weder durch Graf Georg noch Graf Wolf empfangen worden seien.

Dagegen führen nun die Schaunbergischen Erben ins Treffen, daß es wohl wahr sei, daß die Lehen seit diesem Zeitpunkt nicht mehr empfangen wurden, jedoch müsse sich der Kaiser erinnern, welchermaßen der ältere Graf Georg je und allzeit seines Lebens fleißig und treulich beim Kaiser persönlich durch seine Söhne und andere Personen zu mehreren Malen mündlich und schriftlich angehalten und gebeten habe, damit ihm die Lehen verliehen würden. Er konnte jedoch niemals so wie seine Vorfahren eine Verleihung erlangen. Vielmehr habe der Kaiser ihm seinen alten Lehenbriefen zuwider die Feste Neuhaus nicht verleihen, sondern diese ausschließen wollen; der Graf hinwider wollte die Lehen nicht anders als es altes Herkommen gewesen, empfangen. Daraus könne man leichtlich entnehmen, daß diese Versäumnis und Unterlassung gar nicht an Graf Georg gelegen wäre, sondern am Kaiser selbst. Gleicherweise habe dann auch Graf Wolf, sein Sohn, mit großer Mühe bei Hof angehalten. Der Kaiser habe ihm darauf nur eine Vertröstung gegeben und auch der Vicekanzler am nächsten Reichstag zu Augsburg schriftliche Vertröstung und Zusage getan, die Lehensbriefe und was zu denselben gehörig, zu suchen und zu fertigen. Auch sie selbst

⁶⁰⁾ Or. Starhembergisches Archiv, Urk. Nr. 2335, 2404, 2481, 2484, 2494, 2510.

⁶¹⁾ Siehe Anm. 43.

hätten innerhalb Jahresfrist darum gebeten. Wären sie aber noch bei Lebzeiten des Grafen für verfallene Lehen gehalten worden, so hätte ihm der Kaiser keine Vertröstung auf die Verleihung geben dürfen.

Weiterhin führen die Schaunbergischen Erben aus, könne es ihnen keinen Nachteil bringen, daß der letzte seines Stammes und Namens, Graf Wolf, ohne Leibeserben abgegangen. Die Lehensgerechtigkeit ruhte nicht auf ihm allein, da er auch Schwestern hatte, welche zum Teil noch leben, von den verstorbenen aber noch Kinder und Erben vorhanden seien. Weil die Lehen sowohl auf die Söhne als die Töchter verliehen worden sind, waren die Schwestern nicht befugt, sich ihrer Rechtsansprüche zu begeben.

Was schließlich die Meinung des Kaisers betreffe, daß über die vier Schlösser hinaus alles Hab und Gut des Grafen Heinrich von Schaunberg verfallen gewesen sei, so wäre doch ein anderer jüngerer Vergleich vom 28. Februar 1383 vorhanden und zwar vom selben Jahre, jedoch vom 13. Oktober, dem gemäß dem Grafen Heinrich alle seine Gerechtigkeiten und Güter zugestellt und freigemacht worden seien, wodurch er wieder in all seine Würden und Dignität gekommen sei. Aus diesem zweiten Vergleich folge jedoch notwendig, daß alle Güter des Grafen Heinrich „gannz frey und aigne guetter und nicht ausserhalb der vier schlösser Schaunberg, Stauff, Neuhauss und Eferding allain lehenbrief vorhanndten und im vall, da die andere vergleichung nicht aufgericht worden wär, dieweill khein lehensbrief über die anderen güetter fürzubringen ist, würden sy ohne dass als frey aigen und nicht (als) lehengüetter erkennen und gehalten müssen werden . . . Zudem ist es den grafen von Schaunberg alzeit anderst nicht bewusst gewesen, als wären all ir hab und guett, ausser der vier schlösser, frey, ledig und aigenthumblich, wie sy es dann als für allodialia und libera verlegiert haben . . .“. Daher seien ihnen als nächsten Blutsfreunden und Erben diese Güter außer Lehensrecht als Erbe angefallen.

Einige Aufschlüsse über die Hintergründe des Kampfes um das Schaunbergische Erbe gibt uns eine „Declaration und Erleutterung Graff Georg zu Schaunburg Testament“, die uns in einer undatierten Abschrift überliefert ist. In dieser wird, was unsere Untersuchung betrifft, folgendes ausgeführt: „Unnd weill, da wir die lehenn von kaiserlicher maiestät und anndern über bemelte stuckh noch nit emphanngen, auch uns bisher auff unser etlich anlanngen und gebette nit verlihen hat wellen werden und sich also über die pillichait verzogen, so möcht sich aber durch sonndere practicen und zueschub nach unserm tödtlichen abganng (weill wir die genannten lehen in unnerem leben nit emphienngen oder richtig macheten) begeben und zuetragen, also das darinn ainich verfellung durch den lehenherrn (des doch nit pillich oder lehenrechtmässig beschähe) fürgewendet

und angezogen wuerde“. Der Graf verfügt daher, daß jener der Erben, welchem im Testament die meisten freien, unbelehnten Güter zugesprochen würden, dem andern „wovor ime entziehung, abbruch, abfall und minderung in seinem belehennten herrschaften, stuckhen und guetern beschäch und ervolgen möchten, ain freundliche und bruederliche widererstattung und glaiche abtaillung“ nach Erkenntnis der nächsten Herren und Freunde schuldig sei. Gegen jene, die sich aber dieser Verpflichtung entziehen wollen, werden noch besondere Bestimmungen getroffen. Man sieht also, daß Graf Georg die Schwierigkeiten schon vorausgesehen hat. Ob sein hartnäckiger Widerstand wirklich nur wegen des Streits über Neuhaus oder auch aus anderen Gründen erfolgt ist, vermögen wir nicht festzustellen. Jedenfalls hat er, wie wir aus einem von König Ferdinand am 21. August 1531 verfügten „Stillstand“ erfahren, schon damals mit diesem Prozeß geführt^{62).}

Der Ausgang des vor der Hofkammerprokuratur abgeführten Prozesses zwischen dem Hause Österreich und den Schaunbergischen Erben im Wege eines im Jahre 1572 geschlossenen Vergleiches ist uns schon bei der Erörterung der späteren Geschichte der Reichslehen bekannt geworden. Die uns nunmehr obliegende Untersuchung des weiteren Werdeganges der landesfürstlichen österreichischen Lehen in den Händen der Schaunbergischen Erben muß sich auf das im Starhembergischen Archiv vorhandene Material beschränken.

Ähnlich wie bei den Reichslehen erfolgte auch hinsichtlich der landesfürstlichen Lehen schon am 19. September des Jahres 1572 die Erteilung eines Lehenbriefes durch Kaiser Maximilian II. an Rüdiger von Starhemberg; sein näherer Wortlaut ist uns jedoch nicht bekannt, umfaßte aber wohl ähnlich wie bei den Reichslehen noch das gesamte Schaunbergische Erbe. Zwei Jahre nach der am 26. Juni 1584 erfolgten Erbteilung, nämlich am 18. Juni 1586 hat dann der nächstfolgende Landesfürst Kaiser Rudolf II. zwei Lehenbriefe ausfertigen lassen. Der eine davon ist auf den Lehenträger Georg Achaz von Starhemberg als Vertreter des Starhembergischen Hauptstammes, der andere auf Gundaker von Starhemberg ausgestellt, welcher die weiblichen Seitenlinien zu verkörpern hatte. In beiden Diplomen bezieht sich die Belehnung gleichlautend auf die „hernachgeschriben gschlos, vesten und ander stuckh unserer lehnschafft unsers fürstenthums Österreich, so von den graven zu Schaunberg herruerent . . . mit allen iren zuegehörungen, immassen dieselben graf Sigmund zu Schaunberg von weilend kaiser Maximilian . . .“ zu Lehen erhalten hatte und die auf Söhne und Töchter vererblich sind . . . „Von erst die vesten und gschloss Schaunberg und Eferding, item zwen trittail in

⁶²⁾ Ebendorf, Akten Fremde Familien, Nr. 203, 211.

aller weltlichen mannschafft und lehenschafft . . . die etwo der von Capeln gewesen sind . . .⁶³⁾.

Bevor wir nun fortfahren, die in den Händen der Starhemberger befindlichen ehemaligen Schaunbergischen Lehen weiter zu verfolgen, müssen wir, um Irrtümer zu vermeiden, zuerst die Herkunft der im Lehenbrief zuletzt genannten zwei Dritteile aller weltlichen Mannschaft und Lehenschaft, welche sich einst im Besitze derer von Kapellen befunden hatten, erklären. Das ist gar nicht schwer, denn Otto von Maissau hatte am 2. November 1435 mit Bewilligung des Herzogs Albrecht dem Grafen Johann von Schaunberg alle weltliche Mannschaft und Lehenschaft unter der Enns und Ysper auf beiden Seiten der Donau, welche durch weiland Frau Wilburg, Tochter Eberhard von Kapellens, auf ihn gekommen, testamentarisch vermachte. Die Schaunberger kamen tatsächlich in den Besitz dieses Erbes und deshalb belehnte König Ladislaus am 19. November 1455 den Grafen Bernhard von Schaunberg und seine Brüder mit diesen Lehen. Seit dem Aussterben des Schaunbergischen Mannesstammes wurden dann diese ebenfalls landesfürstlich österreichischen Lehen zusammen mit den anderen (ehemals Passauischen) in einem Lehenbrief verliehen^{64).}

Als die Jörger von der Liechtensteinischen Erblinie die Herrschaft Stauff erworben hatten, richtete Helmhard Jörger im Jahre 1594 an den Landesfürsten ein Gesuch um Ausstellung eines Lehenbriefes für diese Herrschaft und bat, dabei auch das dazugehörige Drittel der ehemals Kapellischen Lehenschaft zu erwähnen; darauf hatte man nämlich in der Lehenregistratur bei der Ausstellung der Lehenbriefe für Wolf von Liechtenstein und seine Nachfolger immer vergessen^{65).} Für den Starhembergischen Hauptstamm und seine Festen und Schlösser Schaunberg und Eferding samt den zwei Dritteln der Kapellischen Lehenschaft wurden nach dem Formular des 1586 ausgestellten Lehenbriefes eine Reihe gleichlautender Stücke ausgestellt und zwar von Kaiser Rudolf II. am 7. Juni 1597 für Paul Jakob von Starhemberg als Lehenträger, ebenso von seinem Nachfolger Matthias am 10. Mai 1610^{66).}

Dann machen sich jedoch, und zwar noch früher als bei den Reichslehen, die Folgen des Aufstandes der protestantischen Adelsopposition bemerkbar. Ferdinand II. verlieh in seinem am 10. März 1629 für Paul Jakob von Starhemberg ausgefertigten Diplom diesem nur

⁶³⁾ Starhembergisches Archiv, Urk. Nr. 3216, 3218.

⁶⁴⁾ Starhembergisches Archiv, Kopialbuch, 15. Jh., fol. 12; Stölz, Grafen von Schaunberg, S. 172 (316), Reg. 825; Or. ebendort, Urk. Nr. 1387; Stölz S. 187 (331), Reg. 981.

⁶⁵⁾ Starhembergisches Archiv, Akten, Bd. XXXIV, Reichs- und landesfürstliche Lehen, Nr. 3.

⁶⁶⁾ Ebendorf, Urk. Nr. 3431, 3760.

mehr Feste und Schloß Schaunberg, weil sich ja, wie wir schon gesehen haben, die Herrschaft Eferding in anderen Händen befand, jedoch blieb es bei den zwei Dritteln der ehemals Kapellischen Lehenschaft. Den gleichen Wortlaut hatte der am 21. März 1636 von Ferdinand II. ausgestellte Lehenbrief, ebenso die von Ferdinand III. am 19. August 1650 ausgefertigte Lehensurkunde⁶⁷⁾.

In Analogie zu dem bei der Ausstellung der Reichslehenbriefe geübten Brauch enthält auch der Text des am 3. November 1638 von Kaiser Ferdinand III. für den Inhaber der Herrschaft Eferding, Franz Füll, ausgestellte Lehenbrief wiederum eine ziemlich eingehende Darstellung der Vorgeschichte. Verliehen wird darin das Schloß Eferding „unserer Lehenschaft unseres Fürstentums Österreich, so von den Grafen Schaunberg herrührt“, welche von König Matthias am 10. Mai 1610 dem Paul Jakob von Starhemberg verliehen wurde, jedoch per commissum anheimgefallen sei, worauf es der Kurfürst von Bayern zusammen mit dem Lande ob der Enns übernahm, jedoch dann an Franz Füll cediert habe; gemäß der am 23. Juni 1634 ergangenen Resolution wurde somit Franz Füll das Schloß mit seiner Zugehörung wie es Graf Sigmund von Schaunberg von Kaiser Maximilian I. zu Lehen gehabt, verliehen. Den gleichen Wortlaut weist auch der am 13. Februar 1648 wiederum durch Ferdinand III., nunmehr aber für den unmündigen Sohn Franz Fülls ausgestellte Lehenbrief auf⁶⁸⁾.

Recht eigentümlich berührt uns jedoch, daß, obwohl die Erbin nach Franz Füll, Maria Sophia Khletzel, schon am 12. März 1659 die Burg und Herrschaft Eferding verkauft hatte, (wozu Kaiser Leopold am 6. Oktober 1655 die Zustimmung gegeben hatte) derselbe Herrscher noch am 13. September 1660 einen auf Maria Sophia geb. Füll lautenden Lehenbrief ausstellen ließ. Dies geschah wohl deshalb, weil gemäß einer erst am 15. März seitens der niederösterreichischen Regierung und Kammer erteilten Bewilligung das bisher in den Lehenbriefen zum Schloß Eferding nicht aufgenommene Drittel der Kapellischen Lehenschaft nunmehr auch einverleibt und daher im neuen Lehenbriefe angeführt wird. Nebstbei sei noch bemerkt, daß nunmehr von der Lehenschaft des Erzherzogtums Österreich ob der Enns (früher nur Österreich!) die Rede ist⁶⁹⁾.

Obwohl sich also jetzt wiederum die beiden Herrschaften Schaunberg und Eferding in den Händen des Hauses Starhemberg befanden, wurden dennoch nicht mehr ein einziger, sondern zwei getrennte Lehenbriefe ausgestellt und zwar erstmals am 20. August 1663 seitens

⁶⁷⁾ Ebendorf, Urk. Nr. 3938, 4039, 4310.

⁶⁸⁾ Ebendorf, Urk. Nr. 4088, 4251; ein weiterer, am 3. Juni 1652 ausgestellter Lehenbrief wird im Lehenbrief vom Jahre 1660 erwähnt, siehe die folgende Anmerkung.

⁶⁹⁾ Ebendorf, Urk. Nr. 4442, 4462, 4486.

Kaiser Leopold für Heinrich Wilhelm von Starhemberg. In dem Schaunberg betreffenden Stück werden „die hernach geschribnen schloss, vessten und andere stuckh unserer lehenschaft unseres fürstentums Österreich“, so von den Grafen von Schaunberg herühren, unter Hinweis auf den von Ferdinand III. im Jahre 1650 erteilten Lehenbrief verliehen und zwar mit allen Zugehörungen, inmaßen sie Graf Sigmund von Schaunberg von Kaiser Maximilian I. zu Lehen gehabt haben. Es folgt dann wieder der Hinweis auf die Vererbung im Manns- und Weibesstamm und zum Schlusse werden als Lehenobjekte zuerst Schloß und Feste Schaunberg und dann die zwei Dritteln der Kapellischen Lehenschaft genannt. Das Formular folgt also weitgehend dem seit 1586 üblichen Vorbild. In der anderen auf Eferding bezüglichen Urkunde wird das Schloß Eferding der Lehenschaft des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, so von den Grafen von Schaunberg herührt, samt den dazugehörigen, von den Grafen von Starhemberg gleichfalls innegehabten Dritteln der Kapellischen Lehenschaft, welche in dem Lehenbrief von 1660 für Maria Sophia Khletzel enthalten, nunmehr aber Hans Ludwig von Starhemberg käuflich überlassen worden sei, verliehen. Auch hier wird zum Schluß nochmals als Objekt der Verleihung das Schloß mit seiner Zugehörung und die anderen Lehen, inmaßen solche Graf Sigmund von Schaunberg seitens Maximilian I. erhalten, erwähnt⁷⁰⁾.

Weitere solche Lehenbriefe in jeweils einer Ausfertigung für Schaunberg und einer anderen für Eferding erteilten dann noch Leopold I. am 24. Februar 1676, am 9. April 1688, am 23. Jänner 1702 und wiederum am 27. April 1703, wobei der Grund der Neuausfertigung im Wechsel der Lehenträger lag. Auch der nächstfolgende Herrscher Josef I. erteilte am 12. Juli 1706, Karl VI. am 19. Dezember 1712 und am 21. Juni 1720 sowie am 31. Jänner 1739, weiterhin auch Maria Theresia am 1. April 1743 solche Lehenbriefe nach Art des üblichen Formulars. Dieses erfährt jedoch in den zeitlich nächsten uns bekannten Urkunden, den am 14. Juli 1820 durch Kaiser Franz I. dann noch am 9. Jänner 1839 von Ferdinand I. ausgefertigten Lehenbriefen keine Abänderung⁷¹⁾. An Stelle der früheren Formulierung der Vererbung im Weibesstamme tritt aber die Bezeichnung „mit der Lehengnade“, weil dieses Vorrecht inzwischen ein allgemeines geworden war.

Im Jahre 1840 verfügte jedoch das k. k. Stadt- und Landrecht eine Ausscheidung und Schätzung der bei dem Starhembergischen Fideikommiß-Herrschaften befindlichen landesfürstlichen und Privat-

⁷⁰⁾ Ebendorf, Urk. Nr. 4540, 4538.

⁷¹⁾ Ebendorf, Urk. Nr. 4714, 4920, 4922, 5074, 5075, 5112, 5115, 5166, 5234, 5235, 5338, 5341, 5642, 5646, 5712, 5713, 6631, 6644, 6778, 6779.

lehen. Nach den darüber am 26. Mai d. J. für Schaunberg und Eferding getrennt geführten Protokollen zeigt sich hinsichtlich des erstgenannten Objektes, an Hand der vorgefundenen Lehenbriefe aus den Jahren 1455, 1610, 1629, 1650 und 1820, daß das Lehen bestand: 1. Im Schloß Schaunberg, das seit dem 1827 erfolgten Einsturz des zweiten großen Wachturmes eine völlige Ruine war, 2. In den innerhalb der Ringmauer befindlichen Gründen. Bezuglich Eferdings berief man sich auf die Lehenbriefe von 1610, 1638, 1648, 1688 und erwähnte, daß es 1668 durch Graf Konrad Balthasar zum Fideikommiß geschlagen wurde. Von dem angeblichen Drittel der Lehenschaft sei keine nähere Nachweisung über den dermaligen Bestand aufzufinden. Schloß und Burg hätten im vorigen Jahrhundert eine bedeutende Erweiterung erfahren, das sonstige Zugehör sei nicht näher bezeichnet, daher darunter die innerhalb der Umfassung vorhandenen Zubauten zu verstehen⁷²⁾. Der Wortlaut der nächsten am 27. Mai 1851 durch Kaiser Franz Josef I. ausgestellten Lehenbriefe zeigt jedoch insoferne eine Veränderung, als nunmehr im Anschluß an die Erwähnung der beiden Schlösser die Formel „wie dasselbe in seinem ganzen Umfange gerichtlich erhoben und geschätzt worden ist“, auferscheint. Da nun auf Grund dieser Urkunden infolge des (auf der Rückseite vermerkten) Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Linz vom 8. Februar 1853 die Lehen in der Landtafel eigens vorgemerkt wurden, enthalten die letzten landesfürstlichen Lehenbriefe, welche der gleiche Herrscher am 9. Jänner 1862 ausfertigen ließ, einen erweiterten Text. In diesen beiden Stücken findet sich jeweils am Ende eine Beschreibung des Lehenobjektes. Bei Eferding heißt es dort: „wie das in seinem ganzen Umfange im Jahre 1840 gerichtlich erhoben und geschätzt worden ist und in der o.-ö. Landtafel tom. I. fol. 146 inne liegt“; bei Schaunberg aber lautet der entsprechende Text: „und ist das berührte, in der o.-ö. Landtafel tom. I. fol. 836 inneliegende Lehen auf die veste Schloß Schaumburg, was dermal eine Ruine und innerhalb der Ringmauer desselben befindlichen Grundstücke, wie die im Jahre 1840 gerichtlich erhoben worden sind, beschränkt“, woran sich dann noch eine genaue Maßangabe schließt⁷³⁾. Und damit haben wir auch das Ende der einst von den Schaunbergern innegehabten landesfürstlich-österreichischen Lehen erreicht, denn bald darauf, im Jahre 1868, erfolgte in Oberösterreich die gänzliche Aufhebung des Lehenwesens. Für die Verleihung der Hofwürden blieb es allerdings noch bis zum Untergang der Monarchie aufrecht.

⁷²⁾ Starhembergisches Archiv, Akten, Bd. XXXIV, Reichs- und landesfürstliche Lehen, Nr. 10.

⁷³⁾ Ebendort, Urk. Nr. 6831, 6837, 6968, 6969.